



**Antrag auf Zustimmung zur sonstigen Benutzung nach § 45
Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, LStrG RP**

1. Art der Baumaßnahme

Verlegung einer neuen Leitung, Leitungsart: _____

Änderung einer vorhandenen Leitung, Leitungsart: _____

eilige Störungsbeseitigung: _____
(Begründung)

sonstiges Vorhaben: _____

2. Antragsteller (Veranlasser/ Bauherr)

Firma: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

3. Konzessionsvertrag

liegt vor Vertragsdaten: _____

liegt nicht vor



4. Bevollmächtigung zur Abwicklung des Verfahrens

Der Antragsteller (Veranlasser/ Bauherr) hat das Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

beauftragt und bevollmächtigt, den Antrag auf Zustimmung zur Aufgrabung zu stellen und alle mit der Antragstellung verbundenen Erklärungen, einschließlich die Rechte und Pflichten des Veranlassers begründenden Erklärungen, abzugeben.

Konkreter Ansprechpartner des Bevollmächtigten:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die gültige nicht widerrufenen Vollmacht und ggfs. Untervollmachten sind anliegend beigefügt.

5. Bauausführendes Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

Konkreter Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____



6. Örtlichkeit des Bauvorhabens

PLZ, Ort: _____

Bauabschnitt (Straßenzüge): _____

7. Ausführungszeitraum

Geplanter Beginn der Arbeiten: _____

Geplante Fertigstellung der Arbeiten: _____

8. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

- Verkehrsrechtliche Genehmigung: liegt bereits vor
 ist beantragt

- Andere etwaig erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen
(Wasserhaushaltsrecht/Naturschutzrecht/Denkmalrecht):

- liegen vor
- sind beantragt

9. Beschreibung der Baumaßnahme

Die genaue Beschreibung der Baumaßnahme ergibt sich aus den nachfolgenden genannten Unterlagen, welche

in 1-facher Ausfertigung beigelegt sind

und per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zugehen:
strassenaufbruch@saarburg-kell.de

Protokoll der Ortsbegehung mit dem Wegebausträger (falls vor
Antragsstellung erfolgt)

Übersichtsplan/Übersichtspläne min. im M 1:10.000 pdf dxf

Lageplan/Lagepläne min. im M 1:1.000 pdf dxf

mit Topographie



- Querprofile bei Kreuzungen min. im M 1:500 pdf dxf
- kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- ggf. technische Beschreibung der Leitung (Anzahl, Material, Schutzrohre mit Durchmesser und Material etc.)
- Angaben zu Straßen, Netzknoten und Stationierung (Anfang, Ende und Querungen der Trasse, ggf. Hausanschluss)
- Angaben zum Abstand von der Fahrbahnkante
- Angabe/Beschreibung zur Sicherung der Baugruben und Kabelgräben
- Angabe des geplanten Bauzeitraums/Bauablaufplans
- Fotodokumentation

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert.

Die Zustimmung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Die Hinweise der Nutzungsrichtlinien sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift



Nutzungsrichtlinien für öffentliche Verkehrsflächen Sonstige Benutzung gemäß § 45 I LStrG (Gemeingebrauch)

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsnachweise erfordern, muss vor Beginn eine Standsicherheitsnachweis erbracht und, soweit erforderlich, die Standsicherheit von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbaulastträger vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist der Straßenbaulastträger (in deren Auftrag die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell) unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbaulastträger so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen; zu unterrichten ist bis auf Weiteres das zuständige Sachgebiet Tiefbau.



10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass nachträgliche Setzungen im Bereich der Straße durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Es gelten die Anforderungen der ZTV E-StB an den Verdichtungsgrad bei der Grabenverfüllung. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes unbelastetes Material zu ersetzen. Der Bauherr ist verantwortlich für die Einhaltung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).
11. Die Straßenbaulastträger kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind ordnungsgemäß abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen. Fugen sind wieder fachgerecht zu verschließen. Dies gilt insbesondere zwischen neu eingebauten und vorhandenen Schichten des Oberbaus.
Die Optik der neu herzustellenden Aufgrabungsflächen soll den Nachbarflächen gleich empfunden werden (Helligkeit, Farbe, Struktur).
Markierungsarbeiten sind Bestandteil der Wiederherstellungsarbeiten und durch den Antragsteller vorzunehmen.
Bordsteine sind neu zu setzen, sofern diese betroffen waren.
Beschädigte Grenz-/ Fest- oder Vermessungspunkte sind zu melden und auf Kosten des Antragstellers wieder herstellen zu lassen.
Abläufe und Schächte, Hydranten oder Schieber sind während der Bauausführung offen zu halten.
Die umweltverträgliche Verwertung anfallender Ausbaustoffe steht in der Verantwortung des Bauherrn (Teer darf nicht mehr eingebaut werden!).
Sind Grabungen im Wurzelbereich von Bestandsbäumen unumgänglich, sollen diese in Handarbeit erfolgen. Starkwurzeln dürfen aus statischen Gründen nicht gekappt werden.
- Werden die geltenden Vorschriften nicht eingehalten, ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die Baustelle im Auftrag der Ortsgemeinde/Stadt stillzulegen.
13. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.



Festlegung von Nutzungsentgelten

Benutzungsart	Entgelt
Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den unentgeltlichen Hausanschlüssen	unentgeltlich
Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, unentgeltlich militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich
Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen, Leitungen für Photovoltaik-Anlagen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers	je nach Arbeitsaufwand (Stundensatz) Verwaltung und Technik
Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich
Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	unentgeltlich

Ansprechpartner für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Gemeingebrauch nach § 45 Abs. 1 LStrG)

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Fachbereich 3 – Sachgebiet Tiefbau
Frau Müller
Zimmer 1. OG 30
Schlossberg 6
54439 Saarburg
Telefon: 06581-81-344
E-Mail: strassenaufbruch@saarburg-kell.de